

**Schriften zum Prozessrecht**

---

**Band 141**

**Neue Regelungen im  
Bereich der Gerichtsstände  
der ZPO**

**Von**

**Andrea Klug**



**Duncker & Humblot · Berlin**

ANDREA KLUG

Neue Regelungen im Bereich der  
Gerichtsstände der ZPO

Schriften zum Prozessrecht

Band 141

# Neue Regelungen im Bereich der Gerichtsstände der ZPO

Von  
Andrea Klug



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Klug, Andrea:**

Neue Regelungen im Bereich der Gerichtsstände der ZPO /  
von Andrea Klug. – Berlin : Duncker und Humblot, 1998  
(Schriften zum Prozessrecht ; Bd. 141)  
Zugl.: Regensburg, Univ., Diss., 1994/95  
ISBN 3-428-09176-0

Alle Rechte vorbehalten

© 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0582-0219  
ISBN 3-428-09176-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

## **Meinen Eltern**



## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1994/1995 bei der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Dissertation eingereicht. In der aktualisierten Fassung der Arbeit wurden Rechtsprechung und Literatur bis März 1997 berücksichtigt.

Für die Betreuung der Arbeit einschließlich der Erstellung des Erstgutachtens möchte ich meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Dr. Ekkehard Schumann danken, der den Anstoß zu dieser Arbeit gegeben hat und ihren Fortgang stets mit fachlichem und menschlichem Engagement gefördert hat. Mein Dank gilt auch Herrn Professor Dr. Walter Zimmermann für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Erfurt, im März 1998

*Andrea Klug*



## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Einleitung</b> .....	17
A. Der Begriff des Gerichtsstandes .....	17
B. Der Zweck und die Bedeutung der Gerichtsstandsvorschriften .....	18
C. Die Arten der Gerichtsstände .....	19
I. Die gesetzlichen Gerichtstände .....	19
1. Die allgemeinen Gerichtsstände.....	20
2. Die besonderen Gerichtsstände .....	20
II. Die dispositiven Gerichtsstände .....	21
III. Die gerichtliche Bestimmung des Gerichtsstands.....	22
IV. Die Konkurrenz verschiedener Gerichtsstände .....	22
<b>§ 2 Die Einführung des § 32 a ZPO</b> .....	23
A. Vorbemerkung .....	23
B. Das Gesetz über die Umwelthaftung.....	23
C. Die Entstehungsgeschichte des § 32 a ZPO.....	26
D. Der Zweck und die Problematik der Regelung.....	27
E. Der personelle Anwendungsbereich der Vorschrift .....	30
I. Der Kläger.....	30
II. Der Beklagte.....	31
F. Der Inhalt der Vorschrift .....	33

I.	Die Schadensersatzklage .....	33
1.	Die vertraglichen Ansprüche .....	33
2.	Weitere Anspruchsgrundlagen .....	35
3.	Ansprüche nach § 32 GenTG .....	38
4.	Atomrechtliche Ansprüche .....	38
II.	Der Schaden .....	39
III.	Die Umwelteinwirkung .....	39
IV.	Die Ursächlichkeit .....	40
V.	Die Anlage .....	42
VI.	Die Klageart .....	43
VII.	Die Art des Schadenersatzes .....	43
G.	Die Rechtsfolge .....	43
I.	Die Ausschließlichkeit des Gerichtsstands .....	43
II.	Das Verhältnis zu anderen Gerichtsständen .....	44
1.	Die Verdrängung anderer Gerichtsstände .....	44
2.	Der dingliche Gerichtsstand .....	45
3.	Die bezirksübergreifende Anlage .....	46
4.	Mehrere Anlagen desselben Inhabers .....	46
5.	Die Mehrheit von Anlagen verschiedener Inhaber .....	47
H.	Die internationale Zuständigkeit .....	48
I.	Die internationale Zuständigkeit aufgrund von § 32 a ZPO .....	48
II.	Die internationale Zuständigkeit nach dem EuGVÜ .....	51
III.	Die im Ausland belegene Anlage .....	52
<b>§ 3</b>	<b>Die Einführung des § 29 b ZPO .....</b>	<b>53</b>
A.	Vorbemerkung .....	53

B.	Das Rechtspflegevereinfachungsgesetz.....	53
C.	Die Entstehungsgeschichte des § 29 b ZPO.....	55
D.	Der Zweck der Vorschrift .....	55
E.	Der personelle Anwendungsbereich der Vorschrift .....	57
	I. Der Kläger.....	57
	II. Der Beklagte.....	60
	1. Die Mitglieder oder früheren Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft.....	60
	2. Die Wohnungseigentümergeinschaft .....	61
	3. Die faktische oder werdende Wohnungseigentümergeinschaft .....	61
	4. Die beendete Wohnungseigentümergeinschaft .....	63
	5. Die Streitgenossenschaft .....	63
	III. Das Fehlen von Tatbestandsvoraussetzungen .....	64
F.	Die Streitgegenstände.....	65
	I. Das gemeinschaftliche Eigentum.....	66
	II. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums .....	67
	III. Das Sondereigentum.....	67
	IV. Die Wahlfeststellung .....	69
G.	Die Rechtsfolge.....	69
H.	Das Verhältnis zu anderen Gerichtsständen .....	70
	I. Die Gerichtsstände der ZPO.....	70
	II. Die Gerichtsstände des Wohnungseigentumsgesetzes .....	71
J.	Die internationale Zuständigkeit .....	73
	I. Die internationale Zuständigkeit nach § 29 b ZPO .....	73

II.	Die internationale Zuständigkeit nach dem EuGVÜ.....	74
<b>§ 4</b>	<b>Die Neufassung des § 29 a ZPO .....</b>	<b>76</b>
A.	Vorbemerkung.....	76
B.	Das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege.....	76
C.	Die Gesetzesgeschichte des § 29 a ZPO .....	80
D.	Der Zweck und Regelungsbereich der Vorschrift.....	81
I.	§ 29 a ZPO in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften.....	81
II.	§ 29 a ZPO in der Fassung des Rechtspflegeentlastungsgesetzes .....	89
1.	Die ausschließliche örtliche und sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts in Wohnraummietsachen .....	93
2.	Die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Belegenheits- gerichts in Geschäftsraummietsachen und Pachtstreitigkeiten über Räume .....	94
3.	Die Abgrenzung zwischen Wohn- und Geschäftsraummiete sowie Pacht von Räumen .....	96
E.	Die Streitigkeiten über "Räume" .....	97
I.	Der Begriff des Raums.....	97
II.	Die Unterscheidung zwischen Wohn- und Geschäftsraum.....	98
1.	Der Begriff des Wohnraums.....	98
2.	Die berufliche oder gewerbliche Mitbenutzung von Wohnraum	102
3.	Die Nebenräume .....	102
4.	Der Begriff des Geschäftsraums .....	103
F.	Der vom Anwendungsbereich des § 29 a ZPO ausgeschlossene Wohn- raum .....	104
I.	Der vorübergehend vermietete Wohnraum.....	106
II.	Der möblierte Untermietraum .....	108
G.	Die Miet- und Pachtverhältnisse über Räume .....	109

I.	Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Vorschrift .....	109
II.	Die Auswirkung auf streitige Einzelfälle.....	111
	1. Die Mischmietverhältnisse .....	111
	2. Die Anmietung von Räumen zum Zwecke der Weitervermieu- tung .....	116
	3. Die Werkwohnungen.....	121
	a) Die Werkmietwohnung.....	122
	b) Die Werkdienstwohnung .....	125
H.	Die Streitigkeiten aus Miet- oder Pachtverhältnissen über Räume .....	127
	I. Die neue Generalklausel des § 29 a Abs. 1 ZPO.....	127
	II. Die Streitigkeiten.....	131
III.	Die einzelnen von § 29 a ZPO erfaßten Streitigkeiten.....	133
	1. Die Feststellungsklagen .....	134
	2. Die Leistungsklagen.....	137
	a) Die Klagen auf Erfüllung .....	137
	b) Die Streitigkeiten aus der Abwicklung eines Miet- oder Pachtverhältnisses .....	142
	c) Die Klagen auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung .....	146
	3. Die Räumungsklagen .....	148
	4. Die Gestaltungsklagen .....	157
	5. Die Klagen von dritten oder gegen dritte Personen.....	158
I.	Das Verhältnis des § 29 a ZPO zu anderen Zuständigkeitsvorschriften ....	161
J.	Die internationale Zuständigkeit .....	162
	I. Die internationale Zuständigkeit nach § 29 a ZPO.....	162
	1. Der inländische Raum .....	162
	2. Der ausländische Raum .....	163
II.	Die internationale Zuständigkeit nach dem EuGVÜ.....	165

1. Die internationale Zuständigkeit nach Art. 16 Nr. 1 EuGVÜ ....	165
2. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit.....	167
3. Der personelle Anwendungsbereich .....	168
4. Die Miete und Pacht unbeweglicher Sachen .....	168
5. Die Pachtstreitigkeiten .....	168
6. Die einzelnen Streitigkeiten.....	169
<b>§ 5 Zusammenfassung.....</b>	<b>170</b>
A. Die Einführung des § 32 a ZPO.....	170
B. Die Einführung des § 29 b ZPO.....	172
C. Die Neufassung des § 29 a ZPO .....	172
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>175</b>
<b>Sachregister .....</b>	<b>188</b>

## **Abkürzungsverzeichnis**

a. M.	anderer Meinung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AtG	Atomgesetz
AuR	Arbeit und Recht
Bd.	Band
Bek.	Bekanntmachung
Bemerk.	Bemerkung
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BR-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundesrates
Das Grundeigentum	(Zeitschrift)
ders.	derselbe
Die Justiz	(Zeitschrift)
dies.	Dieselben
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EuGVÜ	Europäisches Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Festschr.	Festschrift
Fn.	Fußnote
GenTG	Gentechnikgesetz
Hdb.	Handbuch
i. V. m.	in Verbindung mit
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
Kap.	Kapitel

MSchG	Mieterschutzgesetz
MietRändG	Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
PIPr.	Plenarprotokolle
RAPr.	Rechtsausschußprotokolle
Rdnr.	Randnummer
RPfEntlastungsG	Rechtspflegeentlastungsgesetz
RPfVereinfachungsG	Rechtspflegevereinfachungsgesetz
Überbl.	Überblick
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung
usw.	und so weiter
Vorb.	Vorbemerkung
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert

Weitere Abkürzungen folgen dem Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache von Hildebert Kirchner, 4. Auflage, Berlin, New York 1993.

## § 1 Einleitung

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren im Bereich der örtlichen Zuständigkeit neue Regelungen getroffen. Mit den §§ 29 b und 32 a ZPO hat er zwei neue Gerichtsstände in die ZPO eingefügt und ferner die bestehende Regelung des § 29 a ZPO neu gefaßt.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, den Inhalt dieser Gerichtsstandsnormen darzustellen und ihre Bedeutung für den Bereich der örtlichen Zuständigkeit aufzuzeigen. Fragen der internationalen Zuständigkeit behandelt die Arbeit in diesem Zusammenhang nur am Rande.

### A. Der Begriff des Gerichtsstandes

Der Begriff "Gerichtsstand" bezeichnet regelmäßig<sup>1</sup> die örtliche Zuständigkeit<sup>2</sup>. Der Gerichtsstand verteilt die Prozesse erster Instanz und die

---

<sup>1</sup> Die ZPO verwendet den Begriff "Gerichtsstand" nicht immer einheitlich: § 40 Abs. 2 S. 1 ZPO spricht beispielsweise von einem "Gerichtsstand", gilt nach herrschender Meinung jedoch auch für die sachliche Zuständigkeit (*Baumann/Lauterbach/Hartmann*<sup>55</sup> Übersicht § 12 Rdnr. 2; *MünchKommZPO/Patzina* § 12 a Rdnr. 4; § 40 Rdnr. 7; *Stein/Jonas/Schumann*<sup>21</sup> vor § 12 Rdnr. 1; § 40 Rdnr. 5; *Schellhammer* Rdnr. 1427; *Schumann* JuS 1984, 865 Fn. 2). Ebenso kommt der Begriff "Gerichtsstand" in § 802 ZPO vor, obwohl die Vorschrift auch die sachliche Kompetenz betrifft (*Baumbach/Lauterbach/Hartmann*<sup>55</sup> § 12 Rdnr. 2; § 802 Rdnr. 1; *MünchKommZPO/Patzina* § 12 Rdnr. 4; § 802 Rdnr. 1; *Stein/Jonas/Schumann*<sup>21</sup> vor § 12 Rdnr. 1; *Stein/Jonas/Münzberg*<sup>20</sup> § 802; *Zöller/Stöber* § 802 Rdnr. 1; *Schellhammer* Rdnr. 1427). Ungenau ist ferner der Ausdruck "Gerichtsstandsvereinbarungen" in § 38 Abs. 3 ZPO, da § 38 ZPO nicht nur die Vereinbarung eines Gerichtsstands, sondern allgemein jede Vereinbarung über die Zuständigkeit regelt (*Stein/Jonas/Bork*<sup>21</sup> § 38 Rdnr. 39; *Schumann* JuS 1984, 865 Fn. 2; a. M. *Baumbach/Lauterbach/Hartmann*<sup>55</sup> § 38 Rdnr. 35; *MünchKommZPO/Patzina* § 38 Rdnr. 7; *Thomas/Putzo*<sup>19</sup> § 38 Rdnr. 19; *Dieterichsen* BB 1974, 377 [380]; *Löwe* NJW 1974, 473 [476]). Auch § 36 Nr. 3 ZPO erwähnt mehrfach den Gerichtsstand, ist aber auf vergleichbare Fälle der sachlichen Zuständigkeit nach herrschender Meinung ebenso anwendbar (*BGHZ* 90, 155 [156 ff.] = NJW 1984, 1624 = MDR 555; *AKZPO/Röhl* § 36 Rdnr. 6; *Münch-*

sonstigen zivilprozessualen Angelegenheiten nach der örtlichen Beziehung der beteiligten Personen, der streitbefangenen Sachen oder der geltend gemachten Ansprüche<sup>3</sup>. Er regelt, welches der zahlreichen sachlich zuständigen Amts- oder Landgerichte sich im konkreten Fall mit der Klage befassen kann<sup>4</sup>.

## B. Der Zweck und die Bedeutung der Gerichtsstandsvorschriften

Die Gerichtsstandsvorschriften knüpfen an bestimmte örtliche Merkmale eines Prozesses an und weisen diesen dem Gericht zu, in dessen Bezirk<sup>5</sup> diese Merkmale verwirklicht sind. Die Regelungen zielen dabei auf eine unter dem Aspekt der Orts- und Sachnähe oder einer möglichen Konzentration von Verfahren ab<sup>6</sup>. Darüber hinaus tragen sie auch materiellen Gerechtigkeitserwägungen Rechnung<sup>7</sup>. Sie versuchen, auf die Ver-

*KommZPO/Patzina* § 36 Rdnr. 21; *Stein/Jonas/Schumann*<sup>21</sup> § 36 Rdnr. 17; *Wieczorek/Schütze/Hausmann* § 36 Rdnr. 32; *Zöllner/Vollkommer*<sup>20</sup> § 36 Rdnr. 14).

<sup>2</sup> *Baumbach/Lauterbach/Hartmann*<sup>55</sup> Übersicht § 12 Rdnr. 1; *MünchKommZPO/Patzina* § 12 Rdnr. 4; *Stein/Jonas/Schumann*<sup>21</sup> vor § 12 Rdnr. 1; *Zöllner/Vollkommer*<sup>20</sup> § 1 Rdnr. 7; *Blomeyer* § 5 IV; *Jauernig* § 9 III; *Schellhammer* Rdnr. 1427; *Schumann* JuS 1984, 865; *Zeiss* Rdnr. 75.

<sup>3</sup> *MünchKommZPO/Patzina* § 12 Rdnr. 4; *Stein/Jonas/Schumann*<sup>21</sup> vor § 12 Rdnr. 1.

<sup>4</sup> Die Gerichtsstandsvorschriften beziehen sich ausschließlich auf die Bestimmung eines Gerichts als Ganzes. Die Zuteilung innerhalb dieses Gerichts auf einzelne Spruchkörper ist eine Frage der Geschäftsverteilung, allenfalls ein Problem der funktionellen Zuständigkeit. Dies gilt selbst dann, wenn die Geschäftsverteilung innerhalb eines bestimmten Gerichts nach örtlichen Gesichtspunkten erfolgt. So *MünchKommZPO/Patzina* § 12 Rdnr. 4; *Stein/Jonas/Schumann*<sup>21</sup> vor § 12 Rdnr. 2.

<sup>5</sup> Zu den Gerichtsbezirken (Gerichtssprengel) siehe näher *MünchKommZPO/Patzina* § 12 Rdnr. 9 ff.; *Stein/Jonas/Schumann*<sup>21</sup> vor § 12 Rdnr. 3 ff.; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*<sup>15</sup> § 34 I 2.

<sup>6</sup> So *AKZPO/Röhl* vor § 12 Rdnr. 3; *MünchKommZPO/Patzina* § 12 Rdnr. 2; *Stein/Jonas/Schumann*<sup>21</sup> vor § 12 Rdnr. 12.

<sup>7</sup> *AKZPO/Röhl* § 12 Rdnr. 3; *MünchKommZPO/Patzina* § 12 Rdnr. 2, 3; *Stein/Jonas/Schumann*<sup>21</sup> vor § 12 Rdnr. 12; *Zöllner/Vollkommer*<sup>20</sup> § 12 Rdnr. 2;

teidigung des Beklagten ebenso Rücksicht zu nehmen wie auf das Rechtsschutzverlangen des Klägers und bieten deshalb ein ausgewogenes und differenziertes System für Angreifer und Verteidiger<sup>8</sup>.

Ausgangspunkt der Regelung über die örtliche Zuständigkeit ist der Grundsatz, daß der Kläger sich nach dem Beklagten zu richten hat<sup>9</sup>: "Actor sequitur forum rei"<sup>10</sup>. Dem Vorteil des Klägers, der nicht nur das Ob, sondern darüber hinaus auch den Zeitpunkt und die Art des Klageangriffs bestimmen kann, entspricht grundsätzlich die dem Beklagten nach den Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsstände gewährte Vergünstigung, den ihm ohne und meist gegen seinen Willen aufgezwungenen Rechtsstreit nicht auch noch unter zusätzlichen Erschwerungen an einem auswärtigen Gericht führen zu müssen<sup>11</sup>. Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Grundsatz ist nur dann geboten, wenn der Beklagte in dem vorbezeichneten Sinn weniger schutzwürdig erscheint<sup>12</sup>.

## C. Die Arten der Gerichtsstände

### I. Die gesetzlichen Gerichtsstände

Die Gerichtsstände sind in der Regel vom Gesetz selbst festgelegt (gesetzliche Gerichtsstände). Sie können ausschließlicher oder nichtausschließlicher Natur sein. Ausschließlich ist ein Gerichtsstand nur, sofern

---

a. M. *LG München* NJW 1973, 1617 (1618); *Rosenberg/Schwab*<sup>14</sup> § 30 V; weitere Nachweise bei *Kerameus* Festschr. für *Rammos* (1979), 367 (373).

<sup>8</sup> *Stein/Jonas/Schumann*<sup>21</sup> vor § 12 Rdnr. 12.

<sup>9</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Hartmann*<sup>55</sup> Übersicht § 12 Rdnr. 18; *Stein/Jonas/Schumann*<sup>21</sup> vor § 12 Rdnr. 14; *Zöller/Vollkommer* § 12 Rdnr. 2; *Jauernig* § 9 III 1; *Kropholler* Hdb. IZVR Bd. I Kap. III Rdnr. 263; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*<sup>15</sup> § 34 II; *Schumann* JuS 1984, 865 (866); *Wacke* JA 1980, 654.

<sup>10</sup> Siehe hierzu näher *Wacke* JA 1980, 654 ff.

<sup>11</sup> "Favor defensionis", vgl. *BGHZ* 88, 331 (335) = NJW 1984, 799 ff. = KTS 275 ff. = ZZZ 98 (1985) 86 ff. = WM 1983, 82; *BGH* NJW 1986, 3209; *OLG Hamm* OLGZ 1987, 336 (338) = NJW 138 ("Heimspieltvorteil"); *OLG Hamm* WuM 1990, 394; *LG Karlsruhe* JZ 1989, 690 (692); *MünchKommZPO/Patzina* § 12 Rdnr. 2.

<sup>12</sup> *OLG Hamburg* WuM 1990, 394.